

Positionspapier

Kommunale Tourismusfinanzierung

Verlässlich, transparent und fair

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) setzt sich dafür ein, den öffentlich finanzierten Tourismus zu stärken, damit Kommunen ihre Aufgaben im Tourismusbereich wahrnehmen können und die Finanzierung langfristig gesichert bleibt. Mit diesem Positionspapier will der DTV eine zukunftsorientierte Tourismusfinanzierung fördern.

Der DTV steht für eine verlässliche, transparente und faire Finanzierung des Tourismus in unseren Kommunen. Diese basiert auf drei zentralen Säulen:

1. Finanzierung durch die Kommunen.
2. Finanzierung durch die Gäste.
3. Finanzierung durch die Wirtschaft.

Diese drei Säulen bilden das Fundament der Tourismusfinanzierung in den Kommunen.

1. Tourismus sichert Lebensqualität

Der Deutschlandtourismus ist eine Erfolgsgeschichte unseres Landes. Er ist mit jährlich fast 500 Millionen Übernachtungen, rund 3 Millionen standortgebundenen Beschäftigten und 123,8 Milliarden Euro Bruttowertschöpfung Leitökonomie des 21. Jahrhunderts.

Tourismus bedeutet für die Gäste Erholung, Kultur, Gesundheit, Kulinarik und schafft unvergessliche Erlebnisse. Gleichzeitig sichert und steigert der Deutschlandtourismus die Attraktivität und Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung. „Da leben, wo andere Urlaub machen“, steht vielerorts für eine starke Qualitätsaussage des Wohnortes.

Aber der Tourismus in unseren Städten, Landkreisen und Gemeinden ist kein Selbstläufer. Er benötigt dauerhafte und verlässliche Management-, Marketing- und Koordinierungsstrukturen. Damit der Deutschlandtourismus seine volle Wirkung für Wohlstand und Lebensqualität entfalten kann, braucht es passende Rahmenbedingungen bei der Finanzierung seiner vielfältigen Aufgaben.

Der Deutschlandtourismus steht vor großen Herausforderungen. Dazu gehören neben der zukunftsfähigen Gestaltung der Tourismusfinanzierung die Sicherung und Verbesserung der Tourismusförderung und die Verbesserung der Tourismusinfrastruktur. In den kommenden Jahren sind enorme Investitionen in Klimaschutz, Klimaanpassung, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sowie in eine leistungsfähige Tourismusinfrastruktur erforderlich. In anderen Staaten profitiert der Tourismus deutlich stärker von öffentlichen Investitionen und Förderungen. Dagegen verzeichnet Deutschland im Tourismus immer stärker einen Investitions- und Förderrückstand. Das gilt sowohl für Investitionsmittel aus EU-Programmen und Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben als auch für Landes- und kommunale Mittel. Das stellt gerade die Kommunen vor dem Hintergrund leerer Kassen vor eine schwierige Aufgabe. Im Deutschlandtourismus sind Investitionsmittel auf hohem Niveau und auf allen föderalen Ebenen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Deutschland zwingend erforderlich. Gleichzeitig sind die Ausschöpfung und die Rechtssicherheit bestehender Finanzierungsinstrumente von besonderer Bedeutung.

Der Tourismus stärkt die wirtschaftliche Entwicklung in unseren Kommunen, sorgt für Lebensqualität und trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei.

Vom Tourismus profitieren:

Die einheimische Bevölkerung: durch Steuereinnahmen aus dem Tourismus und den Zulieferbetrieben, durch eine moderne und leistungsstarke Tourismusinfrastruktur, durch lokale Freizeit- und Kulturangebote oder durch ein positives Image ihres Wohnortes. Der Tourismus ist ein wichtiger Beschäftigungsmotor, der für ortsgebundene Arbeitsplätze und Einkommen der Bevölkerung sorgt.

Die Gäste: von gut ausgebauten und beschilderten Rad- und Wanderwegen, von gepflegten Badestellen und Stränden, von attraktiven Spaß- und Freizeitbädern oder Sport- und Freizeitangeboten sowie von Veranstaltungen, Dienstleistungen und Informationen durch kommunale Tourismuseinrichtungen. Eine gute touristische Infrastruktur macht eine Destination interessant und attraktiv für Übernachtungs- und Tagesgäste.

Die Wirtschaft: Betriebe der Tourismuswirtschaft wie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe erzielen Umsätze durch die Gäste. Auch Kultureinrichtungen, Verkehrsbetriebe, Taxiunternehmen, Busreiseveranstalter oder Fahrradvermietungen, die Ausflugsschiffahrt oder der Einzelhandel profitieren vom Übernachtungs- und Tagestourismus. Aber auch das Handwerk, Zulieferer, Gesundheitswirtschaft, Landwirtschaft und Weinanbau, Kreditwirtschaft und Werbebranche, die mit den Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sowie den touristischen Dienstleistern kooperieren, profitieren.

DTV-POSITION:

Die Grundbedingung für einen qualitativ hochwertigen Tourismus ist eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen. Bund und Länder sind aufgefordert, die kommunale Finanzausstattung durch eine auskömmliche und aufgabengerechte Steueraufteilung zu sichern, zu verbessern und durch zeitgemäße Regelungen in den Finanzausgleichs- und Kommunalabgabengesetzen zu flankieren. Das kann am besten erreicht werden, wenn alle Akteure – die Kommunen, die Gäste und die regionale Wirtschaft einbezogen werden. Dadurch kann die Akzeptanz für den Tourismus auf breiter Ebene gefördert werden.

Ergänzend können auch freiwillige Finanzierungsmodelle einen Beitrag zur Finanzierung konkreter Vorhaben leisten, die sonst nicht umsetzbar wären. Wenn sich eine Kommune für die Bettensteuer entscheidet, dann muss zumindest eine politische Willensbekundung für die touristische Verwendung des Aufkommens aus der Bettensteuer erfolgen.

Aus Sicht des DTV sollten alle touristischen Orte in Deutschland durch die jeweiligen Landesregelungen die Möglichkeit haben, zweckgebundene Abgaben für konkrete touristische Aufwendungen zu erheben. Der DTV empfiehlt eine Kombination aus Gästebeiträgen und der Tourismusabgabe, die von der regionalen Wirtschaft erhoben wird. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der finanziellen Last. Die Einnahmen beider Abgaben sind zweckgebunden und kommen unmittelbar dem örtlichen Tourismus zugute. Zusammen mit den zusätzlichen kommunalen Aufwendungen für den Tourismus stellt das eine zweckmäßige Finanzierungsstruktur dar. Der Deutsche Tourismusverband appelliert an die Länder, die Regeln für die Tourismusfinanzierung in den Kommunalabgabengesetzen zu harmonisieren und sich auf einen gemeinsamen und tragfähigen Rahmen zu verständigen.

2. Rechtliche Grundlagen der Tourismusfinanzierung

Die Umsetzung der Tourismusfinanzierung ist grundsätzlich kommunale Angelegenheit. Den Rahmen dafür bildet das Grundgesetz, aus dem sich die föderalen Zuständigkeiten und Finanzierungsfragen ableiten. Kernelement ist die kommunale Selbstverwaltung, die im Grundgesetz (GG) in Artikel 28 Abs. 2 verankert ist. Sie gibt den Städten, Gemeinden und Landkreisen das Recht, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Danach haben Gemeinden und Landkreise das Recht auf Selbstverwaltung in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dazu gehören z. B. Bauplanung, öffentliche Infrastruktur, Kultur, Bildung, Daseinsvorsorge (z. B. Wasser, Abfallentsorgung) und die örtliche Wirtschaftsförderung.

Ein zentrales Element der Selbstverwaltung ist die Finanzhoheit. Sie erlaubt den Kommunen, Steuern und Abgaben zu erheben (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Tourismusabgaben). Ein weiteres Element ist die kommunale Planungshoheit, die den Kommunen das Recht gibt, Stadtentwicklung und Infrastruktur selbst zu planen. Die Kommunen haben somit grundgesetzlich geschützte Kompetenzen für den Tourismus. Sie dürfen Abgaben und Steuern erheben, eigene Tourismusunternehmen oder Marketingorganisationen betreiben und über die Nutzung von Fördermitteln und Investitionen in touristische Infrastruktur entscheiden. Die kommunale Selbstverwaltung ist ein Kernprinzip unserer Demokratie. Sie gibt den Kommunen weitreichende Rechte, aber auch Verantwortung – auch im Bereich des Tourismus.

Nach Art. 70 GG fällt die Gesetzgebungskompetenz für den Tourismus grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bund kann nur tätig werden, wenn eine ausdrückliche Zuständigkeit besteht. Das ist beispielsweise bei der Wirtschaftsförderung oder dem internationalen Tourismusmarketing der Fall. So erlaubt Art. 104b GG dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zu gewähren (z. B. für touristische Infrastruktur). Der Bund kann Tourismusprojekte über Programme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) gemeinsam mit den Ländern fördern (Art. 91a GG). Im Bereich des internationalen Tourismusmarketings wird die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) durch Bundesmittel finanziert. Darüber hinaus finanzieren die Länder eigenständig Programme zur Tourismusförderung aus eigenen Haushalten oder setzen im Rahmen europäischer Programme eigene Schwerpunkte im Tourismus, wie beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

oder beim Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Ausgestaltet wird die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Tourismusfinanzierung insbesondere durch die jeweiligen Kommunalabgabengesetze. So regeln die Kommunalabgabengesetze (KAG) der Bundesländer, welche Abgaben die Kommunen von den Gästen oder Gewerbebetrieben zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben erheben dürfen. Jedes Bundesland mit Ausnahme der Stadtstaaten hat ein eigenes Kommunalabgabengesetz, das den Kommunen Gestaltungsspielraum lässt. Die wichtigsten Instrumente der kommunalen Tourismusfinanzierung sind die Gästebeiträge, die Tourismusabgabe durch die Wirtschaft und die Bettensteuer. Sie sind in den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer unterschiedlich geregelt.

Die Erhebung der Gästebeiträge oder Tourismusabgabe ist in den meisten Bundesländern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Als wichtige Voraussetzung gilt, dass die jeweilige Kommune über touristisch bedingte Aufwendungen verfügen muss, die durch die Abgabe auf Grundlage einer detaillierten Kalkulation finanziert werden sollen. Schließlich gilt, dass die jeweilige Kommune eine entsprechende Satzung erlassen muss, die die Details der Abgabenerhebung regelt. Insbesondere die Kalkulationspflicht ist durch die aktuelle Rechtsprechung wieder stärker in den Fokus gerückt worden.

Beispiel: [Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 4. Senat, Entscheidung zur Wirksamkeit einer Kurabgabensatzung vom 27.01.2025](#)

Notwendig ist ein klarer rechtlicher Rahmen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder, um Unsicherheiten, Kosten oder Akzeptanzprobleme zu vermeiden. Die Umsetzung der Finanzierungsinstrumente muss einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können, damit die Tourismusentwicklung einer Kommune nicht ausgebremst wird. So müssen die Beiträge der Wirtschaft bei der Tourismusabgabe streng nach kommunalem Tourismusaufwand kalkuliert werden. Bestehende Defizite zur Erfüllung dieser Vorgabe müssen durch die Landesgesetzgeber abgebaut werden.

Schließlich variieren die Voraussetzungen für die Erhebung der Gästebeiträge in den Bundesländern. Einige Bundesländer knüpfen die Abgabepflicht an den Aufenthalt in der Kommune. Das bedeutet, dass alle Personen, die sich im Gebiet der Kommune aufhalten und nicht Einwohner sind, potenziell abgabepflichtig sind. Dazu zählen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein, Thüringen. Andere Bundesländer koppeln die Abgabepflicht an die Übernachtung. Hier sind in der Regel nur Übernachtungsgäste abgabepflichtig.

Tagesgäste bleiben meist unberücksichtigt. Dazu zählen die Bundesländer Niedersachsen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz.

Allerdings bestehen Unterschiede hinsichtlich der Definition von Tagesgästen. In Sachsen kann der Gästebeitrag von Personen erhoben werden, die in dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne sich in der Gemeinde eine Unterkunft zu nehmen. Dagegen hat Brandenburg eine weitergehende Regelung geschaffen. Hier können Gästebeiträge von Personen erhoben werden, die sich zu touristischen Zwecken aufhalten. Damit hat Brandenburg das Erhebungsrecht auf alle Tagestouristen ausgedehnt.

Die Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg haben keine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Gästebeiträgen. Sie können allerdings eine Bettensteuer verlangen.

DTV-POSITION:

Ob ein Ort in den Tourismus finanziert und sich über Gästebeiträge oder Tourismusabgaben refinanziert, muss Teil der kommunalen Selbstverwaltung sein. Notwendig ist ein klarer rechtlicher Rahmen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder, um Unsicherheiten, Kosten oder Akzeptanzprobleme zu vermeiden. Wo erforderlich, sind die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer entsprechend anzupassen.

3. Tourismusfinanzierung durch die Kommunen

Die Kommunen in Deutschland sind das Rückgrat der Tourismusfinanzierung. Aufgaben für den Tourismus können deshalb nur erfüllt werden, wenn es die finanzielle Lage der Kommunen nach Erledigung der Pflichtaufgaben erlaubt. Der Tourismus ist eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Damit liegt es grundsätzlich in der Verantwortung einer jeden Kommune, ob, wie und in welchem Umfang sie dieser Aufgabe nachkommt.

Diese Aufgaben nehmen die Kommunen für den Tourismus wahr:

Basisaufgaben: Wirtschaftsförderung zur Sicherung oder Verbesserung eines attraktiven touristischen Angebots, Qualitätsförderung und Teilnahme an anerkannten Qualitätsinitiativen.

Öffentliche Tourismusinfrastruktur: Touristische Infrastruktur bezeichnet die Gesamtheit aller Einrichtungen, Anlagen und Dienstleistungen, die notwendig sind, um den Tourismus zu ermöglichen, zu fördern und den Bedürfnissen der Reisenden gerecht zu werden. Dazu gehören unter anderem Verkehrsverbindungen (Straßen, Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege, Promenaden), die den Zugang zu touristischen Zielen gewährleisten, öffentliche Freizeitangebote (Parkanlagen, Touristinformationen, Kurhäuser, Badestellen, Schwimmbäder, Museen, kulturelle Einrichtungen, Erholungs- und Sportanlagen), Informations- und Serviceeinrichtungen die Reisenden Auskunft und Unterstützung bieten (Touristinformationen, Besucherzentren und andere Serviceangebote). Touristische Infrastruktur besteht auch aus den Dienstleistungen und Angeboten, die den gesamten touristischen Prozess – von der Anreise über den Aufenthalt bis hin zur Abreise – unterstützen und ermöglichen.

Marketing und Netzwerkarbeit: Standortwerbung, Beteiligung am übergeordneten Destinationsmarketing, interkommunale und überregionale Zusammenarbeit, Imagearbeit, Innenmarketing, Bürgerarbeit und -beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz, Gästebetreuung und Beschwerdemanagement, Pflege von Internetseiten, Unterkunftsvermittlung und ggf. Erstellung von Gastgeberverzeichnissen.

Veranstaltungen: Stadtführungen, Kulturveranstaltungen, Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Tagungen.

Personal: Unterstützung von Initiativen zur Arbeits- und Fachkräftesicherung im Tourismus, Ausbildung und Qualifizierung von Beschäftigten.

Aktuell verzeichnen nahezu flächendeckend Städte, Gemeinden und Landkreise eine dramatische finanzielle Lage. Bereits 2023 verzeichnete die kommunale Ebene mit 6,8 Mrd. Euro das dritthöchste Defizit in der bundesdeutschen Geschichte. Für 2024 wird ein absolutes Rekorddefizit von 20–25 Mrd. Euro erwartet und eine Besserung ist auch in den kommenden Jahren nicht absehbar. Es muss insoweit von einer strukturellen Schieflage der Kommunalfinanzen gesprochen werden. Die Kosten für Energie, Personal, Investitionen oder Kredite sind in den vergangenen Jahren für die Kommunen enorm gestiegen. Die Folge ist, dass auch dringend notwendige Tourismusinvestitionen gestoppt oder vertagt werden. Das hat auch Auswirkungen auf Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union für Tourismusinvestitionen, die nicht mehr wie bisher in Anspruch genommen werden, weil der kommunale Eigenanteil nicht mehr erbracht werden kann, die Eigenanteile immer weiter gestiegen sind oder Folgekosten nicht finanzierbar sind. Fehlende oder unzureichende Investitionen behindern aber die kommunale und damit letztlich auch die touristische Entwicklung.

Laut dem KfW-Kommunalpanel 2024 können in mehr als der Hälfte der Kommunen eigentlich notwendige Projekte aufgrund fehlender Eigenmittel nicht mehr durchgeführt werden. Laut dem Panel liegt der Investitionsrückstand in den Kommunen bei mehr als 186 Mrd. Euro. Zahlreiche Kommunen sind hoch verschuldet oder müssen zur Erbringung ihrer Aufgaben Kassenkredite aufnehmen. Laut dem Statistischen Bundesamt liegt der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) aktuell bei mehr als 163 Mrd. Euro.

Fest steht: Investitionen zur Schaffung, Pflege oder Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur haben unmittelbare Effekte auf die Wohn- und Tourismusattraktivität eines Ortes. Dazu zählen beispielsweise intakte kommunale Straßen, schnelles Internet oder die Schaffung einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur. Hinzu kommen spezifische Investitionen in eine hochwertige touristische Infrastruktur mit attraktiven Angeboten, wie Ausschilderungen von Rad- und Wanderwegen, digitalen Qualitätsrouten, qualitativ hochwertigen Touristinformationen oder einem attraktiven Übernachtungsangebot. Von der Investitionskraft der Kommunen ist abhängig, wie attraktiv, leistungs- und wettbewerbsfähig sich der Wirtschaftsfaktor Tourismus entwickeln kann.

DTV-POSITION:

Der Deutsche Tourismusverband fordert, dass die kommunale Finanzausstattung auskömmlich gesichert ist und Kommunen wieder handlungsfähiger werden. Die Kommunen müssen finanziell so ausgestattet sein, dass sie Basis- und die Zukunftsaufgaben des Tourismus gestalten können. Notwendig ist eine deutliche Erhöhung der kommunalen Steuerausstattung durch einen kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer auf 6 Prozent.

4. Tourismusfinanzierung durch die Gäste

Die Finanzierung des Tourismus durch die Kommunen wird in der Regel in Tourismusorten durch eine Gästebeteiligung ergänzt. Die beiden wichtigsten Instrumente sind Gästebeiträge und die Bettensteuer.

4.1 Tourismusfinanzierung durch Gästebeiträge

Gästebeiträge werden ausschließlich von den Gästen erhoben. Synonyme Begriffe sind Kurtaxe, Kurabgabe, Kurbeitrag, Ortstaxe oder Gästetaxe.

Der Gästebeitrag ist eine kommunale Abgabe, die in touristischen Orten zur Finanzierung touristischer Infrastruktur und Dienstleistungen erhoben wird. Der Gästebeitrag ist eine zweckgebundene Abgabe für Tourismusleistungen. Zahlungspflichtige sind die Übernachtungsgäste in der jeweiligen Gemeinde, teilweise auch Tagesgäste, wenn sie touristische Einrichtungen nutzen. Häufig werden Gästebeiträge direkt durch die Unterkunftsbetreiberinnen bzw. -betreiber eingezogen und an die Gemeinde abgeführt. Die Höhe des Gästebeitrags wird zumeist pro Person und Nacht erhoben. Zweck des Gästebeitrags ist die Finanzierung touristischer Infrastruktur. Dazu gehören die Errichtung und die Pflege von Tourismusinfrastruktur, z. B. Wanderwege, Promenaden, Strände, Parks, Bäder, Touristinformationen oder Freizeiteinrichtungen, für Veranstaltungen, zur Besucherlenkung, oder für Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen.

Das Aufkommen aus dem Gästebeitrag muss zur teilweisen Deckung der Kosten für touristische Infrastruktur, Einrichtungen, Angebote oder Marketing verwendet werden. Die Kommunen müssen zwingend einen Eigenanteil erbringen, der nicht mit dem Gästebeitrag refinanziert werden darf. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, in einer Gästebeitragssatzung festzulegen, welchen Teil ihrer Ausgaben für den Tourismus sie mit dem Gästebeitrag abdecken wollen.

Der Gästebeitrag ist eine wichtige Einnahmequelle für Tourismusorte. Sie hilft, touristische Angebote aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Sie ist zweckgebunden. Vorteile des Gästebeitrags sind die Gestaltung und der Erhalt von Tourismusinfrastruktur. Die Gäste erhalten mit der Zahlung des Gästebeitrages oft auch eine Gästekarte. Mit der Gästekarte sind zahlreiche Vorteile verbunden, beispielsweise freier Zugang zu Stränden, ermäßigter Eintritt zu Veranstaltungen, Ausstellungen, Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten oder auch die kostenlose Nutzung des ÖPNV. Ausgewählte Gästegruppen, wie Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Handicaps und Geschäftsreisende können durch eine Regelung in der jeweiligen Gästebeitragssatzung

von der Zahlung des Gästebeitrags ganz oder teilweise freigestellt werden. Hier ergibt sich ein gewisser Spielraum für Kommunen, auf bestimmte Zielgruppen gezielt einzugehen und Tourismus zu steuern.

Immer häufiger arbeiten Tourismusorte innerhalb einer touristischen Region bei der Erhebung des Gästebeitrages bei Übernachtungs- oder Tagesgästen zusammen, indem sich Kommunen gegenseitig anerkennen. Das kann bedeuten, dass mehrere Kommunen gemeinsam im Rahmen eines überregionalen Verbunds die kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten. Das kann ebenso bedeuten, dass Tagesgäste, die bereits in einer teilnehmenden Kommune den Gästebeitrag entrichtet haben, in einer anderen Kommune von der Zahlung eines zusätzlichen Gästebeitrages befreit sind. Dadurch werden finanzielle Doppelbelastungen für die Gäste vermieden. Als Beispiel für eine zukunftsweisende Kooperationsregelung gilt Mecklenburg-Vorpommern. Im Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, dass mehrere Gemeinden auch eine gemeinsame Kurabgabe erheben können. Auch können in Mecklenburg-Vorpommern Orte und sogar Regionen als Tourismusort oder -region staatlich anerkannt werden. Mit dem neuen Prädikat „Tourismusregion“ unterstützt Mecklenburg-Vorpommern die orts-, gemeinde- und ämterübergreifende Zusammenarbeit.

Übersicht: [Tourismusorte und -regionen in Mecklenburg-Vorpommern](#)

Zwischen den Bundesländern bestehen bei der Regelung der Gästebeiträge zum Teil erhebliche Unterschiede. Während beispielsweise in Sachsen oder Rheinland-Pfalz alle Gemeinden einen Gästebeitrag erheben können, ist dies in Schleswig-Holstein nur für anerkannte Kur- und Erholungsorte und in Nordrhein-Westfalen nur für Kurorte möglich. Frankfurt am Main hat seit 2018 als einzige deutsche Großstadt keine Steuer, sondern einen zweckgebundenen Gästebeitrag. Verbesserungen gibt es bei der Frage, wofür die Einnahmen aus den Gastbeiträgen verwendet werden dürfen. So hat Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Kommunen aus dem Aufkommen nicht nur Einrichtungen und Veranstaltungen in ihrem Gebiet finanzieren dürfen, sondern auch Kosten für touristische Angebote außerhalb ihrer Grenzen mitbezahlt werden können, wie eine kostenlose oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder die überörtliche Tourismuswerbung.



| | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg | Ja, § 43 KAG <ul style="list-style-type: none"> - Kurorte - Erholungsorte - sonstige Fremdenverkehrsgemeinden - gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets |
| Bayern | Ja, Art. 7 KAG <ul style="list-style-type: none"> - Heilbad - Kneippheilbad - Kneippkurort - Schrothheilbad - Schrothkurort - Waldheilbad - heilklimatischer Kurort - Ort mit Heilquellenkurbetrieb - Ort mit Heilstollenkurbetrieb - Ort mit Peloid-Kurbetrieb - Ort mit Waldkurbetrieb - Luftkurort - Erholungsort - auch außerhalb des Gemeindegebiets, sofern eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken stattfindet |
| Berlin | Nein |
| Brandenburg | Ja, § 11 KAG <ul style="list-style-type: none"> - alle Gemeinden - gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs |
| Bremen | Nein |
| Hamburg | Nein |

| | |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hessen | Ja, § 13 KAG <ul style="list-style-type: none"> - Bad - Kur-, Erholungs- oder Tourismusort |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ja, § 11 KAG M-V <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind - in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind - gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote |
| Niedersachsen | Ja, § 10 NKAG <ul style="list-style-type: none"> - Kurort - Erholungsort - Küstenbadeort - sonstige Tourismusgemeinden - mehrere Gemeinden gemeinsam |
| Nordrhein-Westfalen | Ja, § 11 KAG <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden oder Gemeindeverband, die ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind |
| Rheinland-Pfalz | Ja, § 12 KAG , alle Gemeinden. Beitragsfähig können auch Kosten eines regionalen Verbunds sowie Einrichtungen, Veranstaltungen und ÖPNV außerhalb des Gemeindegebiets sein. |
| Saarland | Ja, § 11 KAG und § 11a KAG <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise als Kurort staatlich anerkannt ist (Kurabgabe) - Sonstige Gemeinden (Tourismusabgabe; nur bei Übernachtung fällig) |
| Schleswig-Holstein | Ja, § 10 KAG <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- und Erholungsort anerkannt sind - Als Aufwendungen der Gemeinde gelten auch Kosten, die ihr im Rahmen eines überregionalen Verbunds entstehen, der den Kur- und Erholungsgästen die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des ÖPNV einräumt |
| Thüringen | Ja, § 9 ThürKAG <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind - auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur ermäßigten bzw. kostenlosen Nutzung des ÖPNV |
| Sachsen | Ja, § 34 SächsKAG <ul style="list-style-type: none"> - alle Gemeinden - auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur ermäßigten bzw. kostenlosen Nutzung des ÖPNV oder anderer Angebote |
| Sachsen-Anhalt | Ja, § 9 KAG-LSA <ul style="list-style-type: none"> - alle Gemeinden - kostenloser ÖPNV möglich, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes angeboten werden |

Best Practices:

- [Frankfurt am Main](#)
- [Lübbenau](#)
- [Cuxhaven](#)
- [Helgoland](#)
- [Bayern](#)

DTV-POSITION:

Der Deutsche Tourismusverband fordert, dass das Erhebungsrecht für die Gästebeiträge in den Kommunalabgabengesetzen der Länder allen Tourismusorten ermöglicht wird, die Investitionen in den Tourismus tätigen und die daher auch Aufwendungen für die Bestandspflege touristischer Einrichtungen haben. Der DTV empfiehlt den Kommunen, die zur Erhebung von Gästebeiträgen berechtigt sind, dies als Finanzierungsquelle konsequent zu nutzen. Die Gästebeiträge sollten mit konkreten Vorteilen für die Gäste durch Gästekarten verknüpft werden. Gästebeiträge sollten in einer Reiseregion harmonisiert und gegenseitig anerkannt werden. Die Einbeziehung einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV für eine nachhaltige Vor-Ort-Mobilität sollte in die Kalkulation eines Gästebeitrages einbezogen werden.

4.2 Tourismusfinanzierung durch die Bettensteuer

Die Bettensteuer wird vom Übernachtungsgast über den jeweiligen Beherbergungsbetrieb zusätzlich zum Übernachtungspreis erhoben und an die jeweilige Stadt abgeführt. Synonyme Begriffe sind Übernachtungssteuer, Kulturabgabe, Kulturförderabgabe, Tourismusförderabgabe, City Tax oder Beherbergungsabgabe.

Die Bettensteuer ist rechtlich betrachtet eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG). Eine örtliche Aufwandssteuer ist eine Steuer, die den besonderen Aufwand einer Person für den Konsum oder die Nutzung bestimmter Leistungen erfasst. Beispiele für örtliche Aufwandssteuern sind neben der Bettensteuer die Hundesteuer für das Halten von Hunden oder die Vergnügungssteuer für Spielautomaten, Tanzveranstaltungen etc. Bei der Bettensteuer wird der besondere finanzielle Aufwand für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben besteuert.

Die Bettensteuer ist eine nicht zweckgebundene kommunale Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen. Sie dient der Finanzierung städtischer Aufgaben – dazu gehören auch kulturelle oder touristische Angebote der Stadt oder die Förderung von städtischen Kultur- und Tourismusprojekten, Museen, Theater oder Veranstaltungen.

Als örtliche Aufwandssteuer darf die Bettensteuer grundsätzlich nicht zweckgebunden sein. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gesamtdeckung im Steuerrecht. Während Gebühren und Beiträge (z. B. Gästebeitrag, Tourismusabgabe) zweckgebunden sind, weil sie eine konkrete

Gegenleistung finanzieren, dürfen Steuern wie die Bettensteuer nicht an eine spezielle Verwendung gebunden sein. Zwar wird die Bettensteuer mit dem politischen Ziel eingeführt, kulturelle oder touristische Einrichtungen zu finanzieren. Aber rechtlich gesehen muss sie in den allgemeinen Haushalt der Stadt fließen. Allerdings können Städte freiwillig entscheiden, die Einnahmen aus der Bettensteuer ganz oder teilweise für den lokalen Tourismus oder für Kultur zu nutzen. Dies darf aber nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Mit der Einführung der Bettensteuer sollte nicht zuletzt aus Akzeptanzgründen stets ein politisches Bekenntnis zum zweckdienlichen Einsatz der Steuereinnahmen für den Tourismus erfolgen.

Grundlage der Bettensteuer ist das Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes. Die Einführung der Bettensteuer erfolgt durch eine kommunale Satzung oder bei Stadtstaaten durch ein Gesetz. Zahlungspflichtige sind Privatreisende. Geschäftsreisende sind in einigen Kommunen von der Steuer befreit. Die Bettensteuer wird entweder als Pauschalbetrag pro Person und Nacht oder als prozentualer Anteil am Übernachtungspreis erhoben. Im Mai 2022 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Bettensteuer auch für Geschäftsreisende bestätigt, sofern sie nicht gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verstößt. Vor allem größere Städte haben die Bettensteuer eingeführt. Für sie ist die Bettensteuer eine einfache und sicherere Einnahmequelle. Eine einheitliche Regelung und Berechnungsgrundlage gibt es nicht.

Fazit: Im Unterschied zum Gästebeitrag fließt das Aufkommen aus der Bettensteuer als örtliche Aufwandssteuer nicht zweckgebunden in den kommunalen Haushalt zur Deckung aller kommunalen Ausgaben.

Bei der Bettensteuer bestehen zwischen den Bundesländern zum Teil erhebliche Unterschiede. Der Landtag des Freistaates Bayern hat zum 24. Juli 2023 mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes die Bettensteuer untersagt und festgelegt, dass sie von den Kommunen nicht erhoben werden darf. In Niedersachsen dürfen Gemeinden eine Bettensteuer nicht erheben, wenn sie einen Gästebeitrag erheben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen aber durch die Kommunalaufsicht möglich. In Schleswig-Holstein ist das Recht der Kommunen zur Einführung der Bettensteuer eingeschränkt. Hier darf die Bettensteuer nicht erhoben werden, wenn eine Gemeinde einen Gästebeitrag oder eine Tourismusabgabe erhebt.

Auch wenn das Aufkommen aus der Bettensteuer nicht zweckgebunden ist, kann sie bei den Themen Rechtssicherheit und Einfachheit punkten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt sie als mit dem Grundgesetz vereinbares Instrument der kommunalen Finanzierung. Bei der Bettensteuer besteht kein besonders hoher Verwaltungsaufwand, da im Vergleich zum Gästebeitrag kein jährliches Kalkulationserfordernis besteht. Insofern kann die Bettensteuer

zum einen in touristisch sehr relevanten Großstädten oder Stadtstaaten sowie in besonders kleinen Gemeinden ohne nennenswerte touristische Relevanz und einem geringen Tagesgäste-Aufkommen als alternatives Instrument für tourismusrelevante Ausgaben durchaus interessant sein. Entscheidend für die Anwendung einer Bettensteuer sind immer die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, die es vorab zu prüfen gilt. Es ist ratsam, dass das Aufkommen aus der Bettensteuer mit einer politisch erklärten Zweckbindung für den Tourismus verbunden wird.



| | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| Baden-Württemberg | Ja, § 9 KAG |
| Bayern | Nein |
| Berlin | Ja ÜnStG |
| Brandenburg | Ja, § 3 KAG |
| Bremen | Ja BremTourAbgG |
| Hamburg | Ja HmbKTTG |
| Hessen | Ja, § 7 KAG |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ja, § 3 KAG M-V |
| Niedersachsen | Ja, § 3 NKAG |
| Nordrhein-Westfalen | Ja, § 3 KAG |
| Rheinland-Pfalz | Ja, § 5 KAG |
| Saarland | Ja, § 3 KAG |
| Sachsen | Ja, § 7 SächsKAG |

| | |
|---------------------------|---------------------------------|
| Sachsen-Anhalt | Ja, § 3 KAG-LSA |
| Schleswig-Holstein | Ja, § 3 KAG |
| Thüringen | Ja, § 5 ThürKAG |

Best Practices:

- [Landeshauptstadt Potsdam](#)
- [Neckargemünd](#)
- [Berlin](#)

DTV-POSITION:

Der Deutsche Tourismusverband befürwortet grundsätzlich zweckgebundene Abgaben, die nachweisbar für die kommunalen touristischen Aufwendungen verwendet werden. Aus touristischer Sicht sind Gästebeiträge und Tourismusabgabe deshalb bessere Instrumente zur Finanzierung des Tourismus. Mit der Bettensteuer können diverse andere kommunale Aufgaben finanziert werden, die nicht direkt mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen. Die Einnahmen aus der Bettensteuer als örtliche Aufwandssteuer fließen in den allgemeinen kommunalen Haushalt. Für den Gast ist die Bettensteuer nicht einfach nachweisbar mit konkreten Vorteilen verbunden. Eine Transparenz über die Verwendungen des Bettensteueraufkommens findet in der Regel nicht statt. Im Einzelfall kann die Bettensteuer dennoch als alternatives Finanzierungsinstrument interessant sein. Wenn sich eine Kommune für die Bettensteuer entscheidet, dann muss eine politische Willensbekundung für die touristische Verwendung des Aufkommens aus der Bettensteuer erfolgen.

5. Tourismusfinanzierung durch die Wirtschaft

Die regionale Wirtschaft profitiert vom Tourismus. Sie kann durch die Tourismusabgabe an der Finanzierung des örtlichen Tourismus beteiligt werden. Synonyme Begriffe sind Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrsabgabe oder Tourismusbeitrag.

Zweck der Tourismusabgabe ist die Finanzierung von touristischer Infrastruktur, Werbung und Veranstaltungen. Sie dient der Förderung der Attraktivität der Region für Gäste und Unternehmen. 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Tourismusabgabe zulässig ist, solange ein wirtschaftlicher Vorteil für die Unternehmen nachweisbar ist. Zur Tourismusabgabe werden deshalb alle Betriebe herangezogen, die vom Tourismus wirtschaftlich profitieren und auf eine entsprechende touristische Ausstattung ihres Ortes angewiesen sind. Dazu gehören z. B. Hotels, Restaurants, Freizeitparks, Reisebüros, Einzelhandel, Taxiunternehmen oder Veranstaltungsagenturen.

Die Tourismusabgabe darf nur aufgrund einer kommunalen Satzung erhoben werden. Die Satzung muss regeln, wer die Abgaben schuldet. Das sind bei der Tourismusabgabe die selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst. Ein wirtschaftlicher Vorteil kann unmittelbarer Art sein, wie bei Beherbergungsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben oder der Gastronomie. Er kann aber auch mittelbarer Art sein, wie bei Handwerks- und Handelsbetrieben oder Steuerberatern. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt es, dass sämtliche Abgabepflichtigen ermittelt und erfasst werden.

Die kommunale Satzung muss darüber hinaus regeln, wie sich der Beitrag berechnet, wie hoch er ist und wann der Beitrag gezahlt werden muss. Maßstab für die Berechnung des Vorteils sind die jährlichen Umsatzmeldungen der gewerblichen Betriebe. Sie werden mit dem fiktiven Gewinnanteil, dem Vorteilssatz und dem Abgabensatz multipliziert. Das Ergebnis ist die Jahresabgabe für die Tourismusabgabe. Dabei ist sowohl der fiktive Gewinnanteil je Betriebsart als auch der Vorteilssatz in der kommunalen Satzung festzulegen.

Beispiel 1: Beherbergungsbetrieb

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Jahresumsatz (Vorjahr) | 12.000,00 EUR |
| × fiktiver Gewinnanteil (17 v. H.) | 2.040,00 EUR |
| × Vorteilssatz 100 v. H. | 2.040,00 EUR |
| × Abgabensatz | 5,00 % |
| = Jahresabgabe | 102,00 EUR |

Beispiel 2: Friseursalon

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Jahresumsatz (Vorjahr) | 50.000,00 EUR |
| × fiktiver Gewinnanteil (13 v. H.) | 6.500,00 EUR |
| × Vorteilssatz 20 v. H. | 1.300,00 EUR |
| × Abgabensatz | 5,00 % |
| = Jahresabgabe | 65,00 EUR |

Beispiel 3: Tischlerei

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Jahresumsatz (Vorjahr) | 200.000,00 EUR |
| × fiktiver Gewinnanteil (8 v. H.) | 16.000,00 EUR |
| × Vorteilssatz 30 v. H. | 4.800,00 EUR |
| × Abgabensatz | 5,00 % |
| = Jahresabgabe | 240,00 EUR |

Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage von <https://www.amtfa.de/seite/336438/tourismusabgabe.html>

Die Tourismusabgabe ist keine Steuer, sondern ein zweckgebundener Beitrag. Die Mittel aus der Tourismusabgabe fließen ausschließlich in den Tourismus. Bei der Tourismusabgabe gilt das Kostendeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Kommunen mit der Tourismusabgabe nur die ihr entstehenden Kosten refinanzieren kann. Die Kommunen dürfen also nicht mehr Einnahmen mit der Tourismusabgabe erzielen, als tatsächlich Kosten getragen werden müssen. Der Tourismusabgabe muss eine sorgfältige und individuelle Kalkulation der Kommune zugrunde liegen.

Mit dem Aufkommen aus der Tourismusabgabe können finanziert werden:

Infrastrukturelle Maßnahmen: wie Neuerrichtung, Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung touristischer Einrichtungen

Personalkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Leistungen stehen

Angebote und Veranstaltungen, die in erster Linie tourismusfördernd wirken

Tourismuswerbung

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, einen Eigenanteil der Kosten selbst zu tragen. So darf beispielsweise der Nutzungsanteil der Wohnbevölkerung nicht durch die Tourismusabgabe finanziert und muss von den Kommunen getragen werden. Auch Kosten, die ggf. durch zusätzliche Finanzierungsmittel, wie z. B. Gästebeiträge gedeckt werden, dürfen nicht im Rahmen der Aufwandsermittlung für die Tourismusabgabe berücksichtigt werden.

Unterschiede bestehen bei den landesrechtlichen Regelungen auch bei der Tourismusabgabe. Während in Sachsen und Rheinland-Pfalz alle Tourismusorte eine Tourismusabgabe einführen dürfen, ist dies in Schleswig-Holstein für die Orte möglich, die ganz- oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind. In Nordrhein-Westfalen dürfen hingegen über anerkannte Kur- oder Erholungsorte hinaus nur die Gemeinden die Tourismusabgabe einführen, denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. In der Praxis findet die Tourismusabgabe vor allem in kleineren Tourismusorten Anwendung. Hier ist der Kalkulationsaufwand im Vergleich zu Großstädten niedriger.



| | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg | Ja, § 44 KAG – Kurorte – Erholungsorte – sonstige Fremdenverkehrsgemeinden |
| Bayern | Ja, Art. 6 KAG – wenn die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt |
| Berlin | Nein |
| Brandenburg | Ja, § 11 KAG , alle Gemeinden |
| Bremen | Nein |
| Hamburg | Nein |
| Hessen | Nein |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ja, § 11 KAG M-V |
| Niedersachsen | Ja, § 9 NKAG – Kurort – Erholungsort – Küstenbadeort – sonstige Tourismusgemeinden |
| Nordrhein-Westfalen | Ja, § 11 KAG – Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt sind – Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt |
| Rheinland-Pfalz | Ja, § 12 KAG , alle Gemeinden |
| Saarland | Ja, § 11 KAG und § 11a KAG , alle Gemeinden |

| | |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachsen | Ja, § 35 SächsKAG , alle Gemeinden |
| Sachsen-Anhalt | Nein |
| Schleswig-Holstein | Ja, § 10 KAG – Gemeinden, wenn sie ganz oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind |
| Thüringen | Ja, § 8 ThürKAG , alle Gemeinden |

Best Practices

- [Lübbenau](#)
- [Cuxhaven](#)
- [Helgoland](#)
- [Markt Garmisch-Partenkirchen](#)

DTV-POSITION:

Die Tourismusabgabe ist eine sachgerechte, sichere und transparente Finanzierungsquelle der Kommunen. Sie ist eine besonders faire Form der Tourismusfinanzierung, da ihr Aufkommen zweckgebunden dem örtlichen Tourismus direkt zugutekommt. Alle wirtschaftlichen Akteure eines Ortes, die durch den Tourismus begünstigt werden, werden zur Mitfinanzierung der kommunalen touristischen Aufwendungen herangezogen. Durch die breite Erhebungsbasis führt sie zu einer geringeren Belastung des einzelnen wirtschaftlichen Akteurs.

6. Freiwillige Finanzierungsmodelle

In vielen Kommunen gibt es zudem freiwillige Modelle, bei denen unterschiedliche Tourismusakteure gemeinsam mit der öffentlichen Hand nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und Mitbestimmung einen konkreten Beitrag für den Tourismus vor Ort leisten.

Bekannt sind hier besonders Umlage-, Fonds- oder Poolmodelle. Auch mit diesen Finanzierungsmodellen kann ein wichtiger zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der touristischen Ausstattung und der Angebotsvielfalt geleistet werden. Erfolgreich sind die freiwilligen Modelle vor allem dann, wenn sie auf die Umsetzung sehr konkreter Projekte ausgerichtet sind und im Interesse der Beteiligten stehen. Dazu ist intensive Netzwerkarbeit und Netzwerksteuerung erforderlich.

Best Practices

- [Nürnberg](#)
- [München](#)
- [Mainz](#)
- [Rostock](#)
- [Hamburg](#)

DTV-POSITION:

Der Deutsche Tourismusverband befürwortet freiwillige Finanzierungsmodelle. Sie können flankierend zu Gästebeiträgen und Tourismusabgabe einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung konkreter Vorhaben leisten, die sonst nicht umsetzbar wären. Freiwillige Finanzierungsmodelle sind allerdings nicht dazu geeignet, den kompletten Finanzbedarf für touristische Aufwendungen einer Kommune abzudecken. Ein Vorteil freiwilliger Finanzierungsmodelle ist die lückenlos nachweisbare Zweckbindung.

Deutscher Tourismusverband e.V.
Schillstraße 9 · 10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215-0

kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

Stand: Mai 2025